

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 30.

Jahrgang 1893.

Inhalt der Gesetzsammlung.

949. 950. Das zu Berlin am 24. Juli 1893 ausgegebene 20. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 9626. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blantenheim, Düren, Erkelenz, Montjoie, Euskirchen, Castellaun, Coblenz, Simmern, Weisenheim, Zell, Köln, Gummersbach, Kerpen, Neuß, Ratingen, Herdingen, Velsert, Tholey, Sulzbach, Merzig und Wadern. Vom 15. Juli 1893.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

950. 939. **Anordnungen**
über die Verfassung und die Thätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund.

Auf Grund der §§. 1 und 77 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890, (Reichsgesetzblatt S. 141) werden für die in dem nachstehend bezeichneten Theile des Oberbergamtsbezirktes Dortmund belegenen Bergwerke nebst zugehörigen, unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Betrieben, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben nach Anhörung beteiligter Arbeitgeber und Arbeiter folgende Anordnungen getroffen:

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung des Berggewerbegerichts.

§. 1. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen den in Bergwerken nebst zugehörigen, unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Betrieben, Salinen, Aufbereitungsanstalten unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits wird ein Berggewerbegericht errichtet, welches den Namen: Berggewerbegericht zu Dortmund führt.

Sein Sitz ist zu Dortmund. Sein Bezirk umfaßt:

A. in der Provinz Westfalen:

1. vom Regierungsbezirk Münster: den Kreis Recklinghausen.

2. vom Regierungsbezirk Arnberg:

Die Kreise Dortmund-Stadt, Dortmund-Land, Hörde, Hattingen, Bochum-Stadt, Bochum-Land und Gelsenkirchen, die Ämter Ramen, Unna und Unna-Ramen des Kreises Hamm, das Amt Volmarstein des Landkreises

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juli 1893.

Hagen, und die Ämter Haslinghausen und Spordhövel des Kreises Schwelm.

B. in der Rheinprovinz:

vom Regierungsbezirk Düsseldorf:

Die Kreise Essen-Stadt, Essen-Land, Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrort, sowie die nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße belegenen Theile der Kreise Düsseldorf-Stadt, Düsseldorf-Land, Elberfeld, Mettmann und Barmen.

§. 2. Als Arbeiter im Sinne dieser Anordnungen gelten auch Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

§. 3. Sachliche Zuständigkeit.

Das Berggewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushängung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,

2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedingene Konventionalstrafe.

§. 4. Ausnahmen von der Zuständigkeit.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des Berggewerbegerichts sind Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet.

§. 5. Zusammensetzung.

Das Berggewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern desselben und 300 Beisitzern.

Die Ordnung der Befugnisse des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Vertheilung der Geschäfte zwischen denselben bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

Das Berggewerbegericht Dortmund wird in 16 Kammern eingetheilt.

I. Kammer Recklinghausen mit dem Verwaltungssitz zu Recklinghausen, umfaßt den Kreis Recklinghausen.

II. Kammer Ost-Dortmund mit dem Verwaltungssitz zu Dortmund, umfaßt den Stadtkreis Dortmund

sowie vom Landkreise Dortmund die Bürgermeisterei Lünen und die Ämter Lünen und Brachel.

III. Die Kammer West-Dortmund mit dem Verwaltungssitze zu Dortmund, umfaßt vom Landkreise Dortmund die Ämter Castrop, Mengede, Dorstfeld und Bittgendorf.

IV. Die Kammer Süd-Dortmund mit dem Verwaltungssitze zu Dortmund, umfaßt den Kreis Hörde sowie vom Kreise Hamm die Ämter Kamen, Unna und Unna-Kamen.

V. Die Kammer Witten mit dem Verwaltungssitze zu Witten, umfaßt vom Landkreise Bochum das Amt Langendreer und die Bürgermeisterei Witten, sowie vom Landkreise Hagen das Amt Bollmarstein und vom Kreise Schwelm die Ämter Sprochhövel und Haslinghausen.

VI. Die Kammer Hattingen mit dem Verwaltungssitze zu Hattingen, umfaßt den Kreis Hattingen.

VII. Die Kammer Süd-Bochum mit dem Verwaltungssitze zu Bochum, umfaßt vom Landkreise Bochum die Ämter Bochum II (Süd) und Werne.

VIII. Die Kammer Nord-Bochum mit dem Verwaltungssitze zu Bochum, umfaßt der Stadtkreis Bochum sowie vom Landkreise Bochum das Amt Bochum I. (Nord).

IX. Die Kammer Herne mit dem Verwaltungssitze zu Herne, umfaßt vom Kreise Bochum-Land das Amt Herne.

X. Die Kammer Gelsenkirchen mit dem Verwaltungssitze zu Gelsenkirchen, umfaßt vom Kreise Gelsenkirchen die Bürgermeisterei Gelsenkirchen und die Ämter Schalke, Braubauerschaft und Wanne.

XI. Die Kammer Wattenscheid mit dem Verwaltungssitze zu Wattenscheid, umfaßt vom Kreise Gelsenkirchen die Bürgermeisterei Wattenscheid, sowie die Ämter Wattenscheid und Ueckendorf.

XII. Die Kammer Ost-Essen mit dem Verwaltungssitze zu Essen, umfaßt vom Landkreise Essen die Bürgermeisterei Stoppenberg.

XIII. Die Kammer West-Essen mit dem Verwaltungssitze zu Essen, umfaßt vom Landkreise Essen die Bürgermeistereien Vorbeck und Alteneffen.

XIV. Die Kammer Süd-Essen mit dem Verwaltungssitze zu Essen, umfaßt den Stadtkreis Essen sowie vom Landkreise Essen die Bürgermeistereien Steele-Stadt, Kellinghausen und Altendorf.

XV. Die Kammer Werden mit dem Verwaltungssitze zu Werden, umfaßt vom Landkreise Essen die Bürgermeisterei Steele-Land (Ueberruhr), Werden-Land, Werden-Stadt, Kettwig-Land, Kettwig-Stadt, sowie die nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße belegenen Theile der Kreise Düsseldorf-Stadt, Düsseldorf-Land, Elberfeld, Mettmann und Barmen.

XVI. Die Kammer Oberhausen mit dem Verwaltungssitze zu Oberhausen umfaßt in der Rheinprovinz die Kreise Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort.

Von der Gesamtzahl der Beisitzer entfallen auf die

I.	Kammer (Kellinghausen)	22	Beisitzer.
II.	" (Ost-Dortmund)	16	"
III.	" (West- ")	20	"
IV.	" (Süd- ")	22	"
V.	" (Witten)	14	"
VI.	" (Hattingen)	18	"
VII.	" (Süd-Bochum)	18	"
VIII.	" (Nord- ")	18	"
IX.	" (Herne)	18	"
X.	" (Gelsenkirchen)	26	"
XI.	" (Wattenscheid)	20	"
XII.	" (Ost-Essen)	18	"
XIII.	" (West- ")	24	"
XIV.	" (Süd- ")	14	"
XV.	" (Werden)	10	"
XVI.	" (Oberhausen)	22	"

300 Beisitzer.

§. 6. Allgemeine Erfordernisse bezüglich der Mitglieder.

Zum Mitgliede des Berggewerbegerichtes — einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter — soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat und in dem Bezirke des Berggewerbegerichtes seit mindestens 2 Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Desgleichen sollen zu Mitgliedern des Berggewerbegerichtes nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§. 31, 32), können nicht berufen werden.

§. 7. Vorsitzender und Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Berggewerbegerichtes und die Stellvertreter desselben werden von dem unterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe ernannt. Sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

§. 8. Beisitzer.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter mittelst Wahl der Arbeiter auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Sie wird für die Wahl der Arbeitgeber einerseits und der Arbeiter andererseits in getrennten Wahlhandlungen vorgenommen.

Alle drei Jahre scheidet in den einzelnen Kammerbezirken die Hälfte der Beisitzer jeder Kategorie aus und wird durch neue Wahlen innerhalb derjenigen Wahlbezirke, in welchen die Ausscheidenden gewählt worden sind, ersetzt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch eine von dem Vorsitzenden der betreffenden Kammer des Berggewerbegerichtes in öffentlicher Sitzung vorzunehmende Auslosung bestimmt.

Beisitzer, deren Amtsperiode abgelaufen ist, scheiden erst dann aus, wenn ihr Nachfolger in das Amt eingetreten ist.
§. 9. Zur Theilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt:

1. solche Arbeitgeber, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Bezirke des Berggewerbegerichtes Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben;

2. solche Arbeiter, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Berggewerbegerichtes seit mindestens einem Jahre beschäftigt sind, oder falls sie außerhalb dieses Bezirkes in Arbeit stehen, wohnen.

Die im §. 6 Absatz 3 dieses Statutes bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

§. 10. Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Verbände, juristische Personen, Gewerkschaften, Gesellschaften, Miteigentümer und die Theilhaber an einer ungetheilten Erbschaft oder einer sonstigen gemeinschaftlichen Masse, üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen oder durch, mit besonderer Vollmacht auszustattende Vertreter aus.

Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§. 8 und 9 dieser Anordnungen die mit der Leitung eines Bergwerkes betrauten Direktoren, sowie die technischen Oberbeamten (Betriebs-Inspektoren, Obersteiger, Betriebsführer und Maschinenwerkmeister) gleich, sofern deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark übersteigt.

Wahl der Beisitzer aus den Arbeitern.

§. 11. Die Wahl der Beisitzer aus den Arbeitern erfolgt unter Leitung eines Wahlausschusses in den aus der Anlage ersichtlichen Wahlbezirken. Die stimmberechtigten Arbeiter jedes Wahlbezirks wählen einen Beisitzer.

Die Arbeiter haben ihr Wahlrecht in demjenigen Wahlbezirke auszuüben, in dem sie zur Zeit der Wahl wohnen oder, falls sie außerhalb des Bezirkes des Berggewerbegerichtes wohnen, in Arbeit stehen.

Die von den Arbeitern zu wählenden Beisitzer müssen der Belegschaft der betreffenden Wahlbezirke angehören. In dem Kammerbezirke Werden müssen von der Gesamtzahl der von den Arbeitern zu wählenden Beisitzer zwei dem Erzbergbau angehören.

Sollte durch besondere Umstände eine andere Abgrenzung einzelner Wahlbezirke nothwendig werden, so hat das königliche Oberbergamt zu Dortmund die erforderlichen Abänderungen festzusetzen und bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in den zu den amtlichen Anzeigen der königlichen Landräthe bestimmten Blättern der betheiligten Kreise.

§. 12. Wahlkommissar und Wahlausschuß.

Ein von dem königlichen Oberbergamt zu Dortmund für jeden Kammerbezirk ernannter Wahlkommissar bestimmt, aus wie viel Personen der Wahlausschuß in jedem Wahlbezirk zu bestehen hat. Der Kommissar ernennt den Vorsitzenden des Wahlausschusses, den Stellvertreter des Vorsitzenden und die Beisitzer des Wahl-

ausschusses. Letztere müssen aus den Arbeitern bezw. den nach §. 2 im Sinne dieser Anordnungen als Arbeiter geltenden Betriebsbeamten entnommen und zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt sein (§. 9 unter 2).
§. 13. Wahlort und Wahltermin.

Tag, Ort und Stunden der Wahlen bestimmt der Wahlkommissar.

Insbesondere bei der Bestimmung der Zeit der Wahlen ist thunlichst darauf zu achten, daß sämtliche Wahlberechtigten an der Wahl theilnehmen können.

Innerhalb der einzelnen Wahlbezirke können geeignetenfalls zur Vereinfachung des Wahlgeschäftes getrennte Wahlorte für einzelne Abtheilungen des Wahlbezirks bestimmt werden.

Die von dem Wahlkommissar getroffenen Bestimmungen sind unter Mittheilung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung vorgeschriebenen Bedingungen, der Abgrenzung der Wahlbezirke und der Zahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Beisitzer auf den, dem Berggewerbegericht unterstellten Werken durch Anschlag bekannt zu machen.

Bei dieser Bekanntmachung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die zur Wahl erscheinenden Personen sich im Wahltermin auf Erfordern des Wahlvorstandes über ihre Wahlberechtigung auszuweisen haben und wie dieser Ausweis seitens der Arbeiter erfolgen kann (§. 14).

§. 14. Wahlhandlung.

Der Wahlausschuß leitet als Wahlvorstand die Wahlhandlung. Der Zutritt zu dieser ist allen, in dem betreffenden Wahlbezirk wahlberechtigten Personen gestattet; jedoch ist der Wahlvorstand befugt, eine den ordnungsmäßigen Verlauf der Wahlhandlung störende Ansammlung im Wahllokal zu unterjagen.

Findet die Wahl in demselben Wahlbezirk an mehreren Orten statt, so nimmt der Wahlausschuß an einem dieser Orte die Geschäfte des Wahlvorstandes wahr; für die andere ernennt der Wahlkommissar den Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter. Dieser wählt aus der Zahl der in dem betreffenden Theile des Wahlbezirks wahlberechtigten Arbeiter bezw. der nach §. 2 als Arbeiter im Sinne dieser Anordnungen geltenden Betriebsbeamten zc. zwei Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden.

Jeder Wahlvorstand hat das Recht, sich durch Mehrheitsbeschluß weitere Mitglieder aus den wahlberechtigten Arbeitern zc. zu kooptiren.

Zur Gültigkeit der Wahlhandlung genügt, daß außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zwei Beisitzer anwesend sind.

Die an der Wahl sich betheiligenden Personen haben sich vor dem Wahlvorstande, soweit demselben ihre Wahlberechtigung nicht bekannt ist, auf Erfordern über dieselbe auszuweisen.

Der Ausweis der Arbeiter kann durch eine von dem Betriebsführer der Zeche, auf welcher sie in Arbeit stehen, auszustellende und zu unterschreibende Bescheinigung erfolgen.

Diese Ausweisscheine, welche den Betriebsführern

durch den Wahlvorsteher zugestellt werden, erhalten folgende Einrichtung:

„Ausweisschein
zur Theilnahme an der Wahl der Beisitzer für das Berg-
gewerbegericht Dortmund, Kammerbezirk . . . Wahlort
. . . Wahlbezirk . . . Wahltag . . . Der auf Zeche
. . . Schacht . . . beschäftigte (Stand, Vor- und Zunamen),
wohnhaft zu . . . im Wahlbezirk . . . hat das 25.
Lebensjahr vollendet und ist seit mindestens einem Jahre
im Bezirke des Berggewerbegerichts Dortmund wohnhaft
oder beschäftigt.“

Es ist dem unterzeichneten Betriebsführer nicht be-
kannt, daß dem p. . . irgend welche Voraussetzungen
zur Theilnahme an der Wahl, wie z. B. die Reichs-
angehörigkeit und die Fähigkeit, Schöffe zu sein, fehlen.
Datum

Der Betriebsführer der Zeche: . . .“

Es steht jedoch den Wahlberechtigten frei, den Nach-
weis ihrer Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl
(§. 9) auch durch andere urkundliche Bescheinigungen
zu erbringen.

§. 15. Das Wahlrecht ist nur in Person und durch
Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im
Wege derervielfältigung herzustellen sind und nicht
mehr Namen enthalten sollen, als Beisitzer in der be-
treffenden Wahlhandlung zu wählen sind.

Die zur Wahl erschienenen Arbeiter pp. sind in eine
tabellarisch aufgestellte Liste einzutragen, welche in der
ersten Spalte die fortlaufende Nummer der Erschienenen,
in der zweiten deren Namen, in der dritten deren Berufs-
art, in der vierten einen Vermerk über den Ausweis
der Wahlberechtigung und in der fünften den Arbeit-
geber, bei welchem der Wähler beschäftigt ist, enthält.

Wird ein zur Wahl Erschienenener vom Wahlvorstande
als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist der Name
desselben dessen ungeachtet in der Liste der Wähler
aufzuführen und der Zurückweisungsgrund dabei zu
vermerken.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist eine Wahlurne
aufzustellen, in welche die als stimmberechtigt Anerkannten
ihre Stimmzettel verdeckt durch die Hand des Vor-
sitzenden hineinlegen.

Die Liste ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes
am Schlusse zu unterschreiben, dieselben haben dabei
ausdrücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Wahl
bestimmten Zeit niemand weiter zur Ausübung seines
Wahlrechtes angemeldet hat.

§. 16. Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl
festgesetzten Zeit sind nur noch diejenigen Personen,
welche bereits im Wahllokale anwesend sind, zur Wahl
zuzulassen.

Sodann sind die Stimmzettel aus den Wahlurnen zu
nehmen und zu zählen. Eine sich hierbei etwa ergebende
Verschiedenheit von der in der Liste festgestellten Zahl
der erschienenen Wähler ist nebst dem zur Aufklärung dien-
lichen in dem Wahlprotokolle zu vermerken.

Demnächst erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.
Enthält ein Stimmzettel die Namen von mehr Personen,

als Beisitzer zu wählen sind, so kommen nur die der
Reihe nach zuerst aufgeführten in Betracht. Ist aus
einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit
Sicherheit zu entnehmen, oder ist eine Person benannt,
welche nicht wählbar ist, so ist die für diese Person ab-
gegebene Stimme ungültig, unbeschadet jedoch der Gül-
tigkeit der auf dem Wahlzettel sonst noch befindlichen
Namen.

Das Ergebnis der Stimmzählung ist in das Wahl-
protokoll aufzunehmen, welchem die Stimmzettel in ver-
siegelten Päckchen beizufügen sind.

In dem Wahlprotokoll ist insbesondere zu erklären,
aus welchen Gründen etwa eine gewählte Person für
nicht wählbar erachtet ist.

Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlvorstande
über die Stimmberechtigung, die Wählbarkeit oder die
Gültigkeit der Stimmzettel entstehen, werden nach
Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit ent-
scheidet der Vorsitzende. Grund und Ergebnis dieser
Abstimmung sind im Wahlprotokolle zu verzeichnen.

Als gewählt sind vorbehaltlich der Bestimmungen der
§§. 17 und 21 dieser Anordnungen diejenigen Personen
zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben,
bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden
zu ziehende Loos.

Die Feststellung des Wahlergebnisses (Absatz 2—6)
kann durch den Wahlvorstand getrennt von der Wahl-
handlung und außerhalb des Wahllokals vorgenommen
werden.

Ist innerhalb eines Wahlbezirks an verschiedenen Wahl-
orten gewählt worden, so haben die Wahlvorstände der
einzelnen Orte das Wahlergebnis dem Wahlausschuß des
Wahlbezirks unter Beifügung des Wahlprotokolls und
der Stimmzettel sofort vorzulegen. Dieser stellt hiernach
unter Aufnahme eines Protokolles, welchem die einzelnen
Wahlprotokolle beizufügen sind, das Ergebnis der Wahl
für den Wahlbezirk fest.

Der Wahlausschuß hat das Ergebnis der Wahl inner-
halb dreier Tage nach dem Wahltag dem Kommissar
des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund unter Bei-
fügung des Wahlprotokolles und der Stimmzettel bekannt
zu geben.

§. 17. Der Wahlkommissar hat von Amtswegen zu
prüfen, ob die von den Wahlvorständen für gewählt
erachteten Personen die für die Mitgliedschaft gestellten
Erfordernisse besitzen oder nicht.

Ergeben sich hierbei Bedenken gegen die Wahlfähigkeit
dieser Personen, so hat der Wahlkommissar das von den
Wahlvorständen festgestellte Ergebnis der Wahl dem
Königlichen Oberbergamt zu Dortmund mit seiner gut-
achtlichen Äußerung vorzulegen.

Hierbei hat der Kommissar auch diejenigen Personen
zu bezeichnen, welche im Fall der Anerkennung der
Begründung seiner Bedenken als gewählt anzusehen
sein würden.

Das Oberbergamt hat über die von dem Kommissar
erhobenen Bedenken Entscheidung zu treffen und die
Wahlen derjenigen Personen, welche den Erfordernissen

des §. 6 dieser Anordnungen nicht entsprechen, nach vorheriger Anhörung derselben, für ungültig zu erklären (§. 19 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890).

Hat der Wahlkommissar gegen das von den Wahlvorständen festgestellte Wahlergebnis keine Bedenken zu erheben, oder ist die Entscheidung über die erhobenen Bedenken von dem Oberbergamte erfolgt, so ist das Wahlergebnis von dem Wahlkommissar alsbald in den in §. 11 Abs. 5 bezeichneten Blättern, sowie durch Anschlag auf den zum Berggewerbegericht gehörigen Werken mit dem Hinweis darauf bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem königlichen Oberbergamte zu Dortmund anzubringen sind (§. 20).

Gleichzeitig hat der Kommissar jeden Gewählten von seiner Berufung zum Mitglied des Berggewerbegerichts unter Bezeichnung des Kammerbezirks, in dem seine Wahl erfolgt ist, sowie unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe mit der Aufforderung schriftlich in Kenntniss zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe (§. 19) bei dem Oberbergamte geltend zu machen.

Dem Oberbergamte hat der Wahlkommissar das Wahlergebnis auch in dem Falle alsbald zu berichten, wenn Bedenken gegen die Wählbarkeit nicht zu dessen Entscheidung zu bringen sind.

Wahl der Beisitzer aus den Arbeitgebern.

§. 18. Die Wahl der Beisitzer aus den Arbeitgebern erfolgt unter der Leitung eines Wahlausschusses innerhalb der einzelnen Kammerbezirke (§. 5) am Sitze der betreffenden Kammer.

Die Arbeitgeber und deren Vertreter (§. 10) üben ihr Wahlrecht in demjenigen Kammerbezirk aus, in welchem sie zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz, oder falls sie außerhalb des Bezirkes des Berggewerbegerichts wohnen, eine gewerbliche Niederlassung oder Beschäftigung haben.

Die hiernach innerhalb der einzelnen Kammer- bzw. Wahlbezirke zur Theilnahme an der Wahl berechtigten Arbeitgeber und Stellvertreter derselben wählen aus ihrer Mitte die Hälfte derjenigen Anzahl von Beisitzern, welche nach §. 5 dieser Anordnungen auf die betreffende Kammer entfällt.

In dem Kammerbezirke Werden müssen von der Zahl der von den Arbeitgebern u. zu wählenden Beisitzern zwei dem Erzbergbau angehören.

Im Uebrigen finden auf das Wahlverfahren in der Klasse der Arbeitgeber die Vorschriften der §§. 12, 13, 14 Abs. 1—5, 15, 16 und 17 entsprechende Anwendung mit folgenden Abänderungen:

a) (Im §. 12) Den Vorsitz im Wahlausschuss führt der Wahlkommissar; die Beisitzer müssen zur Theilnahme an den Wahlen berechnete Arbeitgeber oder Arbeitgeber-Stellvertreter sein.

b) (Im §. 13) Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung in den für die amtlichen Bekanntmachungen der betreffenden Kreisbehörden bestimmten Blättern.

§. 19. Ablehnung der Wahl.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme desselben kann nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, welche zur Ablehnung eines unbeforderten Gemeindeamtes berechtigen.

Doch kann derjenige, welcher das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, während der nächsten sechs Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen.

Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der betheiligte Beisitzer von seiner Wahl in Kenntniss gesetzt ist, schriftlich binnen einer Woche bei dem königlichen Oberbergamte zu Dortmund geltend gemacht werden, welches darüber endgültig entscheidet.

§. 20. Beschwerden gegen die Wahl.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen einem Monat nach der Wahl zulässig. Sie sind bei dem königlichen Oberbergamte zu Dortmund anzubringen und von dem letzteren zu entscheiden. Das Oberbergamte hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§. 21. An Stelle der die Wahl mit Erfolg ablehnenden oder solcher Personen, deren Wahl für ungültig erklärt ist, gelten diejenigen als gewählt, welche bei der Wahl nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 22. Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist das königliche Oberbergamte befugt, die Beisitzer selbst zu ernennen.

§. 23. Bekanntmachung über die endgültige Zusammensetzung des Gerichtes.

Die endgültige Zusammensetzung des Berggewerbegerichtes ist von dem königlichen Oberbergamte zu Dortmund unter Angabe der Namen und Wohnorte der Mitglieder und der Art und Weise, in welcher dieselben auf die einzelnen Kammern vertheilt sind (§. 26), dem Vorsitzenden des Berggewerbegerichtes und dessen Stellvertretern, sowie durch die zu den amtlichen Anzeigen der betheiligten Kreise bestimmten Blätter und durch Anschlag bekannt zu machen.

§. 24. Vereidigung der Mitglieder.

Der Vorsitzende des Berggewerbegerichtes und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch einen von dem königlichen Oberbergamte zu Dortmund beauftragten Beamten die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

§. 25. Enthebung, Entsetzung der Mitglieder.

Ein Mitglied des Berggewerbegerichtes, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieser Anordnungen ausschließen, ist des Amtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch das

Königliche Oberbergamt zu Dortmund nach Anhörung des Betheiligten.

Ein Mitglied des Berggewerbegerichtes, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Königliche Landgericht in Dortmund.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Königlichen Staatsanwaltschaft auf Antrag des Königlichen Oberbergamtes zu Dortmund erhoben.

Falls hierdurch oder aus anderen Gründen im Laufe einer Wahlperiode mehr als ein Drittel der Beisitzer einer Kategorie bei dem Berggewerbegerichte oder einer seiner Kammern ausscheiden, so kann das Königliche Oberbergamt zu Dortmund Ersatzwahlen innerhalb derjenigen Wahlbezirke, in denen die Ausgeschiedenen gewählt worden sind, für den Rest der Wahlperiode anordnen, auf welche die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

§. 26. Vertheilung der Beisitzer.

Die Beisitzer sind in der Regel derjenigen Kammer zuzutheilen, in deren Bezirk sie gewählt sind.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen ihrer Kammer Theil zu nehmen haben, wird durch den Vorsitzenden festgestellt. Dabei ist auf thunlichst gleichmäßige Heranziehung der einzelnen Beisitzer Bedacht zu nehmen.

§. 27. Der Vorsitzende der betreffenden Kammer setzt die Beisitzer von ihrer Zuweisung an die Kammer, sowie von den Sitzungstagen, an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich in Kenntniß.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Beisitzer von dem Vorsitzenden bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§. 28. Ausbleiben der Beisitzer.

Die Beisitzer sind verpflichtet im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Beisitzer, welcher ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden der betreffenden Kammer ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das Königliche Landgericht zu Dortmund statt. Das Ver-

fahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.

Die Beisitzer haben jeden Wechsel ihrer Wohnung binnen drei Tagen dem Vorsitzenden bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu drei Mark anzuzeigen.

§. 29. Besetzung des Gerichtes in der einzelnen Sitzung.

Für die Spruchsetzung einer Kammer des Berggewerbegerichtes genügt die Besetzung durch den Vorsitzenden und zwei Beisitzer, einen Arbeitgeber und einen Arbeiter.

Dem Vorsitzenden der Kammer bleibt jedoch überlassen, zur Verhandlung von Streitigkeiten von erheblicher Bedeutung oder aus sonstigen geeigneten Anlassen je zwei Beisitzer von jeder Seite zuzuziehen.

Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern des Erzbergbaues im Kammerbezirke Werden müssen die Beisitzer dem Erzbergbau angehören.

§. 30. Entschädigung der Beisitzer.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitversäumnis vier Mark.

Diese Entschädigungen werden in der Regel sofort ausgezahlt; eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft.

Außerdem erhalten die Beisitzer als Ersatz für Reisekosten, soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden kann, für jedes zurückgelegte Kilometer zehn Pfennige, soweit dies nicht der Fall ist, für jedes Kilometer zwanzig Pfennige. Dabei wird jedesmal die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde gelegt.

§. 31. Gerichtsschreiberei und Zustellungsbeamte.

Bei dem Berggewerbegerichte und jeder Kammer derselben wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet.

Die erforderlichen Bureau- und Schreibkräfte, Unterbeamten und Geschäftsräume überweist der Staat dem Berggewerbegerichte.

Die von dem Königlichen Oberbergamte zu Dortmund zu ernennenden Gerichtsschreiber und diejenigen ihrer Gehülfen, welche an den Spruchsetzungen des Berggewerbegerichtes als Protokollführer Theil nehmen sollen, sind durch den Vorsitzenden des Berggewerbegerichtes zu vereidigen.

Zur Bewirkung der Zustellungen können an Stelle der Gerichtsvollzieher von dem Vorsitzenden der Kammer auch Gemeinde- und andere Beamte beauftragt werden.

§. 32. Gerichtskasse.

Die Geschäfte der Gerichtskasse des Berggewerbegerichtes erledigt die Königliche Oberbergamtskasse zu Dortmund. Von derselben werden den Gerichtsschreibern des Berggewerbegerichtes bzw. seinen einzelnen Kammern Vorschüsse zur Zahlung der nach §. 30 zu leistenden Entschädigungen, der Zeugen- und Sachverständigengebühren und sonstiger, durch die Thätigkeit der Kammer erwachsender Ausgaben überwiesen.

Die nach §. 35 zu erhebenden Gebühren u. s. w., sowie die sonstigen, zur Gerichtskasse abzuführenden Be-

träge sind bei dem Gerichtsschreiber der betreffenden Kammer zur Zahlung zu bringen.

Das Abrechnungsverfahren zwischen den Gerichtsschreibern und der Oberbergamtskasse wird durch Anweisung des Königlich-Oberbergamts zu Dortmund geregelt.

§. 33. Unterhaltungskosten.

Die Kosten der Einrichtung und Erhaltung des Berggewerbegerichts werden, soweit sie nicht in dessen Einnahmen ihre Deckung finden, von dem Staate getragen.

Der Vorsitzende des Berggewerbegerichts hat alljährlich einen Bericht über die gesammte Geschäftsthätigkeit des Berggewerbegerichts in dem abgelaufenen Jahre an das königliche Oberbergamt zu Dortmund zu erstatten.

Zweiter Abschnitt. Verfahren.

§. 34. Das Verfahren vor dem Berggewerbegerichte regelt sich durch die §§. 24—56 und 58—60 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890.

Die Einreichung oder Anbringung der Klage erfolgt bei derjenigen Kammer des Berggewerbegerichts, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

§. 35. Gebühren.

Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor dem Gewerbegerichte wird eine einmalige Gebühr nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werthe bis 20 Mark einschließlich 1 Mark, von mehr als 20 Mark bis 50 Mark einschließlich 1,50 Mark, von mehr als 50 Mark bis 100 Mark einschließlich 3 Mark.

Die ferneren Werthklassen steigen um je 100 Mark, die Gebühren um je 3 Mark. Die höchste Gebühr beträgt 30 Mark.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurtheil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder unter Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung eines Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben.

Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des §. 79 des Gerichtskostengesetzes statt. Der §. 2 desselben findet Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Thätigkeit des Berggewerbegerichts als Einigungsamt.

§. 36. Einigungsamt.

Das Berggewerbegericht kann in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden.

§. 37. Die Anrufung des Berggewerbegerichts als Einigungsamt erfolgt bei derjenigen Kammer, in deren Bezirk die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entstanden sind.

Von der erfolgten Anrufung hat der Vorsitzende der Kammer dem Vorsitzenden des Berggewerbegerichts alsbald Kenntniß zu geben.

§. 38. Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Theilen erfolgt und die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere, sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Beteiligte bestellt werden, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht, oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Theiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimirt zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen, jedoch werden der Regel nach diejenigen Personen als genügend legitimirt Vertreter zu gelten haben, welche von dem anderen Theile als solche ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt werden.

Erfolgt die Anrufung nur von Seiten einer Partei, so hat der Vorsitzende der angerufenen Kammer hiervon einer oder mehreren der ihm als Vertrauensmänner der anderen Partei bekannten Persönlichkeiten Kenntniß zu geben und zugleich geeignet erscheinenden Falles, persönlich nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß auch die andere Partei sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet.

Auch in anderen Fällen sollen der Vorsitzende des Berggewerbegerichts und seine Stellvertreter bei Streitigkeiten der in §. 36 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Parteien bei geeigneter Veranlassung nahelegen.

Die Verhandlungen des Einigungsamtes sind öffentlich, falls dies von beiden Theilen beantragt wird.

§. 39. Bleiben die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, wegen deren die Anrufung erfolgt ist, auf den Bezirk einer einzelnen Kammer beschränkt, so kann diese als Einigungsamt in Thätigkeit treten.

Jedoch ist der Vorsitzende des Berggewerbegerichts in diesem Falle befugt, aus besonderen Gründen die Bildung des Einigungsamtes einer andern Kammer oder dem Gesamt-Berggewerbegericht zuzuweisen.

Ist die Anrufung des Berggewerbegerichts wegen Streitigkeiten der gleichen Art bei mehreren Kammern zur selben Zeit erfolgt, so ist zur Verhandlung derselben das Einigungsamt einheitlich, in der Regel am Sitze des Berggewerbegerichts zu bilden.

§. 40. Das Einigungsamt soll neben dem Vorsitzenden

mit 4 Beisitzern, Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Zahl, besetzt sein.

Der Vorsitzende des Berggewerbegerichts kann den Vorsitz des Einigungsamtes auch dann übernehmen, wenn eine einzelne Kammer als solches thätig wird, und hat dies zu thun, wenn beide Parteien es beantragen.

Beantragen beide Parteien die Uebertragung des Vorsitzes auf einen namhaft gemachten Stellvertreter des Vorsitzenden, so ist diesem Antrage stattzugeben.

Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt durch den Vorsitzenden des Einigungsamtes aus den Beisitzern derjenigen Kammer, welche dasselbe bildet, oder, wenn das Einigungsamt von dem Gesamt-Berggewerbegericht gebildet wird aus der Zahl aller Beisitzer derselben.

Beantragen beide Theile die Zuziehung bestimmt namhaft gemachter Persönlichkeiten aus der Zahl der Beisitzer des Berggewerbegerichts, so ist diesem Antrage stattzugeben.

§. 41. Das Einigungsamt kann sich durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl ergänzen. Dies muß geschehen, wenn es von den Vertretern beider Theile unter Bezeichnung der zuzuziehenden Vertrauensmänner beantragt wird.

Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den in §. 6 Absatz 3 dieser Anordnungen bezeichneten Personen gehören.

§. 42. Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der letzteren Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§. 43. Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Theile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Theiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Theilen statt.

§. 44. Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Theile zu unterzeichnende Bekanntmachung in den geleseeneren Tageblättern und durch Anschlag zu veröffentlichen.

§. 45. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlussfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlussfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende

sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen ist.

§. 46. Ist ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Theile mit der Aufforderung mündlich oder schriftlich zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung in den geleseeneren Tageblättern und durch Anschlag zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§. 47. Ist weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamtes in gleicher Weise, wie dies in §. 46 vorgeesehen ist, öffentlich bekannt zu machen.

§. 48. Die Vertrauensmänner (§. 41) erhalten auf ihren Antrag Entschädigung für Zeitversäumnis und Reisekosten gemäß §. 30 dieser Anordnungen, die Auskunftspersonen (§. 42 Abs. 1) eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Vierter Abschnitt.

Gutachten und Anträge des Berggewerbegerichts.

§. 49. Gutachten und Anträge bezüglich gewerblicher Fragen.

Gutachten über berggewerbliche Fragen, welche von Staatsbehörden erforderlich werden, sowie Anträge, welche bei Staatsbehörden oder Vertretungen von Kommunalverbänden eingebracht werden sollen, sind von einem Ausschusse des Berggewerbegerichts zu berathen und zu beschließen.

§. 50. Handelt es sich in den Fällen des §. 49 um Fragen, welche ausschließlich Interessen eines einzelnen Kammerbezirks berühren, so tritt als Ausschuss des Berggewerbegerichts die betreffende Kammer in Thätigkeit, sofern die Zahl ihrer Beisitzer vierzehn nicht übersteigt.

Ist die Zahl ihrer Beisitzer eine größere, so wird zu gedachtem Zwecke bei der Kammer ein Ausschuss gebildet, der neben ihrem Vorsitzenden aus zwölf Beisitzern, je sechs Arbeitgebern und Arbeitern, besteht.

§. 51. Zur Vorbereitung und Abgabe von Gutachten, welche gleichartige Interessen mehrerer Kammerbezirke oder Interessen des gesammten Gewerbebezirks berühren, sowie zur Verathung und Beschlussfassung über zu stellende Anträge wegen derartiger Fragen ist ein Ausschuss des gesammten Berggewerbegerichts zu bilden.

Dieser Ausschuss besteht unter Leitung des Vorsitzenden des Berggewerbegerichts aus zweiunddreißig Beisitzern, je sechzehn Arbeitgebern und Arbeitern. Zu demselben wählt jede Kammer aus der Zahl ihrer Beisitzer je einen Arbeitgeber und Arbeiter.

Sowohl im Falle des gegenwärtigen Paragraphen,

wie des §. 50 können die zur Verhandlung stehenden Fragen durch einen Unterausschuß vorbereitet werden.

§. 52. Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses (§. 50 Abs. 2 und 51) erfolgt nach jeder Neuwahl der Beisitzer für die Dauer der Wahlperiode (§. 8 Abs. 2) mit der Maßgabe, daß nach dem alldreijährlichen Ausscheiden der Hälfte der Beisitzer des Berggewerbegerichts (§. 8 Abs. 5) Neuwahlen für den Ausschuß nur insoweit stattfinden, als hierbei Mitglieder desselben ausgeschieden sind.

Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt in öffentlicher Sitzung der betreffenden Kammer durch sämtliche Beisitzer derselben, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitern, unter Leitung des Vorsitzenden, und zwar, falls keiner der Beisitzer Widerspruch erhebt, durch Zuzuf, andernfalls durch verschlossene Stimmzettel in der Weise, daß jeder Stimmberechtigte so viel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, als Ausschußmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Ueber das Ergebnis der Wahl ist eine Verhandlung aufzunehmen und von dem Vorsitzenden, je einem Beisitzer von jeder Seite und dem Gerichtsschreiber zu vollziehen.

Handelt es sich um die Wahl des Ausschusses des Gesamt-Berggewerbegerichts (§. 51), so sind die Wahlverhandlungen nebst den Stimmzetteln dem Vorsitzenden des letzteren einzureichen.

Waren die Gewählten bei der Wahl nicht zugegen, so sind sie durch den Vorsitzenden der wählenden Kammer von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen.

§. 53. Beschlüsse werden von dem Ausschusse bzw. von der als Ausschuß in Thätigkeit tretenden Kammer (§§. 50—51) einschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben wird, gilt als abgelehnt.

An den Berathungen des Ausschusses des Gesamt-Berggewerbegerichts (§. 51) können die Stellvertreter des Vorsitzenden mit beratender Stimme theilnehmen.

Handelt es sich bei einer von dem Berggewerbegericht erforderten Begutachtung um Fragen, welche nur die Interessen der einen Klasse, sei es der Arbeitgeber, sei es der Arbeiter allein berühren, so kann im Einverständnisse der Behörde, welche das Gutachten erfordert hat, von der Zuziehung der Mitglieder der nicht beteiligten Klasse zu der Berathung abgesehen werden.

§. 54. Der Ausschuß muß berufen werden:

1. wenn über die Abgabe eines Gutachtens der in §. 49 bezeichneten Art zu berathen oder zu beschließen ist;
2. wenn von mindestens dreißig Beisitzern des Berggewerbegerichts beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage zum Gegenstande eines Antrags der in §. 49 bezeichneten Art gemacht werde.

Fragen, welche die der Gerichtsbarkeit des Berggewerbegerichts unterstehenden Betriebe nicht berühren, sind von

dem Vorsitzenden nicht zur Verhandlung zu bringen.

§. 55. Ueber die Verhandlungen des Ausschusses (§§. 50—51) ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden sind.

Etwaige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokollieren, daß das Ergebnis derselben bezüglich der Arbeitgeber und bezüglich der Arbeiter getrennt ersichtlich ist.

§. 56. Mit dem von dem Berggewerbegerichte beziehungsweise dem Ausschusse beschlossenen Gutachten oder Anträge ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokollles einzureichen.

Ist über ein vom Berggewerbegerichte erfordertes Gutachten ein Beschluß nicht zu Stande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokollles einzureichen.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 57. Diese Anordnungen treten sofort in Kraft, insoweit es sich um Maßnahmen handelt, welche erforderlich sind, um die Wirksamkeit des Berggewerbegerichts vorzubereiten.

Im Uebrigen bleibt der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens näherer Bestimmung vorbehalten.

Berlin, den 8. Juli 1893.

I. 5103.

Der Minister für Handel und Gewerbe:

gez.: Freiherr von Berlepsch.

951. 940. In Gemäßheit des §. 11 der von dem unterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe am 8. Juli 1893 über die Organisation und die Thätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund getroffenen Anordnungen werden unter Vorbehalt anderweiter Festsetzung zum Zwecke der Wahl der Beisitzer aus der Zahl der Arbeitnehmer die 16 Kammerbezirke in die nachfolgend näher bezeichneten Wahlbezirke eingetheilt:

I. Kammerbezirk (Recklinghausen).

1. Wahlbezirk: Gemeinden Flaesheim und Hamm, Stadt und Amt Recklinghausen außer den Gemeinden Der und Suderwich und den Bauerschaften Berghausen, Röllinghausen, Ehsel, Erckenschwid, Disteln, Langenbodum, Balkum, Ried, Hochlar, Hochlarmark, Studdenbusch, auf der Herne und Bruch.

2. Wahlbezirk: Gemeinden Herten und Marl, Bauerschaften Ried, Disteln, Langenbodum, Balkum, Hochlar, Hochlarmark, Studdenbusch und auf der Herne.

3. Wahlbezirk: Bauerschaft Bruch.

4. Wahlbezirk: Gemeinden Suderwich und Der, Bauerschaften Berghausen, Röllinghausen, Ehsel und Erckenschwid.

5. Wahlbezirk: Dorf Bottrop, Bauerschaften Lehmtuhle (mit Kolonie Engelbert) Fuhlenbrock, Eigen und Amt bzw. Gemeinde Kirchhellen ausschließlich der Bauerschaft Feldhausen.

6. Wahlbezirk: Bauerschaften Batendroch und Boyer.

7. Wahlbezirk: Gemeinde Osterfeld.

8. Wahlbezirk: Bauerschaften Sutum, Beckhausen,

Erle, (ausschließlich der Kolonie Hugo), Holtshausen und Gemeinde Horst.

9. Wahlbezirk: Dorf Buer, Bauerschaften Scholven, Böchter, Hassel, Wülfe, Gemeinde Polsum, Stadt Dorsten, Gemeinde Altendorf-Ulforte, Bauerschaften Bederath, Hege, Süresse, Etkresse, Widdelich und von Erle die Kolonie Hugo, Gemeinde Westerholt.

10. Wahlbezirk: Dorf Gladbeck und die Bauerschaften Brauck, Rentfort, Ellinghorst, Butendorf, Zweckel und Feldhausen.

11. Wahlbezirk: Gemeinden Horneburg - Datteln, Henrichenburg, Waltrop, Ahjen mit den Bauerschaften Oberwiese, Levringhausen und Meddinghofen.

II. Kammerbezirk (Ost-Dortmund).

1. Wahlbezirk: Gemeinden Eving, Remminghausen, Lindenhorst und Holtshausen.

2. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Linen, Gemeinden Vippolthausen, Gahmen, Brambauer, Brechten, Horstmar und Beddinghausen.

3. Wahlbezirk: Gemeinden Altenderne-Niederbecker, Altenderne-Oberbecker, Kirchderne, Hostebde und die Arbeiterhäuser der Zeche Scharnhorst innerhalb der Gemeinde Brackel.

4. Wahlbezirk: Gemeinden Courl, Hufen, Grevel, und Lanstrop.

5. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Dortmund, südl. der Köln-Mindener Bahn.

6. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Dortmund, nördl. der Köln-Mindener Bahn.

7. Wahlbezirk: Gemeinden Wiedede und Asseln.

8. Wahlbezirk: Gemeinde Brackel mit Ausnahme der Arbeiterhäuser der Zeche Scharnhorst, ferner die Gemeinden Wambel und Körne.

III. Kammerbezirk (West-Dortmund).

1. Wahlbezirk: Gemeinden Sodingen - Giesenberg und Holtshausen.

2. Wahlbezirk: Gemeinden Mengede, Groppenbruch, Schwieringhausen, Nette, Bodelschwingh, Destrich, Brümminghausen, Idern, Deininghausen, Dingen und Ellinghausen.

3. Wahlbezirk: Gemeinden Kastrop, Lehringhausen, Obercastrop, Kaugel, Habinghorst und Voernig.

4. Wahlbezirk: Gemeinden Merklinde, Bövinghausen (Amt Castrop), Bövinghausen (Amt Lütgendortmund), Rahm, Kirchlinde, Frohlinde, Westersilde und Westrich.

5. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Lütgendortmund die Bahnhofstraße, die Kolonie Neu-Crengeldanz mit den Neubauten und Neu-Crengeldanz-Strasse.

6. Wahlbezirk: Das geschlossene Dorf Lütgendortmund, die daraus bis zur Provinzialstraße von Langendreer nach Castrop laufenden Straßen, der Dellwiger Weg bis zur Potthöfer Haide und die Despeler Straße, sowie die zu der Gemeinde Lütgendortmund gehörende Provinzialstraße von Langendreer nach Castrop nebst den von dieser Straße westlich gelegenen Häusern und die Gemeinde Dellwig-Holte.

7. Wahlbezirk: Gemeinden Despel und Aley.

8. Wahlbezirk: Gemeinde Marten.

9. Wahlbezirk: Gemeinde Dorstfeld.

10. Wahlbezirk: Gemeinden Wischingen, Gudarde und Deusen.

IV. Kammerbezirk (Süd-Dortmund).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Kirchhörde, ausschließlich der Ortschaft Hanbruch.

2. Wahlbezirk: Gemeinden Barop, Menglinghausen, Ortschaft Hanbruch der Gemeinde Kirchhörde, Gemeinden Eichlinghofen, Persebeck und Salingen.

3. Wahlbezirk: Gemeinden Annen-Bullen und Rüdginghausen.

4. Wahlbezirk: Gemeinden Wellinghofen, Wischinghofen, Bückleberg, Niederhofen und von der Gemeinde Hacheney die Ortschaften Benninghofen und Loh.

5. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Hörde, Gemeinde Hacheney mit Ausnahme der Ortschaften Benninghofen und Loh und die Gemeinde Berghofen.

6. Wahlbezirk: Gemeinden Holzen, Stadtgemeinden Westhofen und Schwerte, Gemeinden Syburg, Gahrenfeld, Willigt und Wandhofen.

7. Wahlbezirk: Gemeinden Aplerbeck, Sölbe und Schüren.

8. Wahlbezirk: Gemeinden Holzwickede, Hengsen, Dpherdide, Lichtenhofen und Geisede.

9. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Anna nebst der Ortschaft Königsborn, mit der Zeche-Kolonie Königsborn, Gemeinden Hemmerde, Afferde, Uelzen, Mühlhausen, Lünern, Stockum, Westhemmerde, Siddinghausen, Ober- und Niedermassen.

10. Wahlbezirk: Gemeinden Wassercourl, Westick und Methler.

11. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Camen, Gemeinden Südcamen, Oberaden, Niederaden, Weddinghofen, Heeren und Werbe.

V. Kammerbezirk (Witten).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Langendreer östlich und nördlich der Bergisch-Märkischen Eisenbahn Bochum-Witten.

2. Wahlbezirk: Gemeinde Langendreer westlich und südlich der Bergisch-Märkischen Eisenbahn Bochum-Witten.

3. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Witten.

4. Wahlbezirk: Gemeinden Stockum, Düren und Somborn.

5. Wahlbezirk: Gemeinden Wengern und Bommern.

6. Wahlbezirk: Gemeinden Nieder-Sprockhövel, Ober-Sprockhövel und Gennebeck.

7. Wahlbezirk: Gemeinden Haslinghausen, Hiddinghausen I und II, Linderhausen, Asbeck, Silschede, Bolmarstein, Berge, Grunschöttel und Esborn.

VI. Kammerbezirk (Hattingen).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Stiepel.

2. Wahlbezirk: Gemeinden Linden und Dahlhausen.

3. Wahlbezirk: Gemeinden Altendorf a./b. Ruhr, Dumberg, Niederwenigern und Niederbonsfeld.

4. Wahlbezirk: Gemeinden Freisenbruch und Eiberg.

5. Wahlbezirk: Gemeinden Königsstele und Horst.

6. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Hattingen, Gemeinden

Winz, Baaf, Bredenscheid, Nieder-Stüter, Ober-Stüter, Nieder-Esringhausen und Ober-Esringhausen.

7. Wahlbezirk: Gemeinde Buchholz, Durchholz, Welper, Holthausen und Blankenstein.

8. Wahlbezirk: Gemeinden Westherbede und Vormholz.

9. Wahlbezirk: Gemeinden Ostherbede und Heven.

VII. Kammerbezirk (Süd-Vochum).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Wiemelhausen mit Ausschluß der Dtschaften Steinbuhl und Brenschede.

2. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Werne derjenige Theil, welcher südlich des Hellweges liegt.

3. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Werne derjenige Theil, der nördlich des Hellweges liegt.

4. Wahlbezirk: Gemeinde Altenbochum mit Habkenschaid und Goh.

5. Wahlbezirk: Gemeinde Laer.

6. Wahlbezirk: Die Dtschaften Steintuhl und Brenschede der Gemeinde Wiemelhausen.

7. Wahlbezirk: Gemeinde Weitmar, südlich der Laer-Dahlhauser Bahn.

8. Wahlbezirk: Gemeinde Weitmar, nördlich der Laer-Dahlhauser Bahn.

9. Wahlbezirk: Gemeinde Querenburg.

VIII. Kammerbezirk (Nord-Vochum).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Hordel einschließlich der Kolonie Königsgrube.

2. Wahlbezirk: Gemeinde Hoffede westlich der Eisenbahn von Bochum nach Herne (Marmelshagen).

3. Wahlbezirk: Von der Stadtgemeinde Bochum der Theil, welcher südlich der Rheinischen Bahn und östlich des Weges von Hattingen über Bochum nach Herne liegt. (Bahnhofstraße, Hellweg, Obermarktstraße, Eulengasse, Brückstraße).

4. Wahlbezirk: Von der Stadtgemeinde Bochum der Theil, der nördlich der Rheinischen Bahn liegt, jedoch mit Ausschluß des nördlich desselben gelegenen Theils der Hernerstraße.

5. Wahlbezirk: Von der Stadtgemeinde Bochum derjenige Theil, der südlich der Rheinischen Bahn und westlich des Weges von Hattingen nach Herne liegt (Bahnhofstraße, Hellweg, Obermarktstraße, Eulengasse, Brückstraße) und die ganze Hernerstraße.

6. Wahlbezirk: Gemeinde Hamme.

7. Wahlbezirk: Gemeinde Riemke, Gemeinde Hoffede östlich der Bahn von Bochum nach Herne.

8. Wahlbezirk: Gemeinde Grumme und Berge.

9. Wahlbezirk: Gemeinden Hargen und Gerthe.

IX. Kammerbezirk (Herne).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Hiltrop.

2. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Herne die Straßen: Bahnhofstraße, (westfälische Seite) Grabenstraße, von der Heydt-Straße, Brunnenstraße, Hoheneid, Kolonie Grenzweg und Neustraße.

3. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Herne die Straßen Bochumerstraße (westliche Seite), Shamrockstraße, Regentamp, Verbindungsstraße und Kirchhoffstraße.

4. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Herne südlich der Köln-Mindener Bahn die folgenden Straßen: Damm-

straße, Mühlenstraße, Wilhelmstraße, Oststraße, Marienstraße, Mont-Cenisstraße, Kalkstraße nördlich der Mont-Cenisstraße, am Stamm und Stammbusch.

5. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Herne südlich der Köln-Mindener Bahn die folgenden Straßen: Kirchplatz, Höferstraße, Gartenstraße, Rosenstraße, Steinweg, Kalkstraße südlich der Mont-Cenisstraße, Sindingerweg, Wiescherstraße und Wieschefeld, Altenhöfen und Herner Böde.

6. Wahlbezirk: Gemeinde Baukau östlich der Chaussee von Bochum nach Recklinghausen und der an derselben Seite gelegene Theil der Gemeinde Herne nördlich der Köln-Mindener Eisenbahn, sowie die ganze Gemeinde Forsthausen.

7. Wahlbezirk: Gemeinde Baukau westlich der Chaussee von Bochum nach Recklinghausen und der an derselben Seite gelegene Theil der Gemeinde Herne nördlich der Köln-Mindener Eisenbahn.

8. Wahlbezirk: Gemeinde Bladenhorst.

9. Wahlbezirk: Gemeinde Böppinghausen.

X. Kammerbezirk (Gelsenkirchen).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Eidel.

2. Wahlbezirk: Gemeinde Holsterhausen.

3. Wahlbezirk: Gemeinde Röhlinghausen.

4. Wahlbezirk: Gemeinden Vidern und Grange.

5. Wahlbezirk: Gemeinde Hüllen.

6. Wahlbezirk: Von der Stadt Gelsenkirchen der südlich der Köln-Mindener Eisenbahn gelegene Theil (Neustadt).

7. Wahlbezirk: Von der Stadt Gelsenkirchen der westlich der Bahnhofstraße und des Neumarktes nördlich der Hochstraße bis zur Friedrichstraße und westlich der Friedrichstraße gelegene Theil.

8. Wahlbezirk: Von der Stadt Gelsenkirchen der östlich der Bahnhofstraße und des Neumarktes, südlich der Hochstraße bis zur Friedrichstraße und östlich der Friedrichstraße gelegene Theil.

9. Wahlbezirk: Gemeinde Bulmke.

10. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Schalke der östlich der Kaiserstraße und der in ihrer Fortsetzung nach Norden führenden Provinzialstraße gelegene Theil bis zur Grenze von Draubauerschaft.

11. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Schalke der westlich der Kaiserstraße und der vorgenannten Provinzialstraße gelegene Theil.

12. Wahlbezirk: Gemeinde Hefler.

13. Wahlbezirk: Gemeinde Draubauerschaft.

XI. Kammerbezirk (Wattenscheid).

1. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Ueckendorf der östlich der Schulstraße gelegene Theil, nördlich der Eisenbahn Bochum-Kray.

2. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Ueckendorf der westlich der Schulstraße gelegene Theil, nördlich der Eisenbahn Bochum-Kray.

3. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Ueckendorf der südlich der Eisenbahn Bochum-Kray gelegene Theil und die Gemeinde Leithe (Amt Wattenscheid).

4. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Wattenscheid die

Hochstraße von Nr. 1 bis 25 und der Theil, welcher südwestlich der Hochstraße, Ost- und Weststraße liegt. Süd- und Westfeldmark, letztere von Haus Nr. 1 bis 18a und 32 und 33.

5. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Wattenscheid der Theil, welcher nördlich der Hochstraße und westlich des Prozessionsweges liegt mit der Verlängerung über die Hüllenerstraße bis zur Ueckendorfer Grenze.

6. Wahlbezirk: Gemeinde Wattenscheid nördlich der Hochstraße und östlich des Prozessionsweges mit der Verlängerung über die Hüllenerstraße bis zur Ueckendorfer Grenze. Sedanstraße, Quersstraße, Bödestraße von Nr. 30 ab, Günstigfelderstraße, Sommerdellerstraße, Ostfeldmark Nr. 1 und 2, Gemeinde Günstigfeld südlich der Rheinischen Eisenbahn von Bochum nach Wattenscheid.

7. Wahlbezirk: Gemeinde Wattenscheid die Hochstraße von Nr. 25 ab, östliche Seite der Wasserstraße, Albertstraße, Bernhardstraße und Karlstraße, Ostfeldmark Nr. 13.

8. Wahlbezirk: Gemeinden Westensfeld und Sevinghausen.

9. Wahlbezirk: Gemeinde Günstigfeld mit Ausnahme des Theiles südlich der Rheinischen Eisenbahn von Bochum nach Wattenscheid.

10. Wahlbezirk: Gemeinden Höntrop, Eppendorf und Mundscheid.

XII. Kammerbezirk (Ost-Essen).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Rotthausen westlich der Chaussee von Kray nach Gelsenkirchen.

2. Wahlbezirk: Gemeinde Rotthausen östlich der Chaussee von Kray nach Gelsenkirchen.

3. Wahlbezirk: Gemeinde Stoppenberg nördlich des Hauptweges von Essen nach Gelsenkirchen.

4. Wahlbezirk: Gemeinde Stoppenberg südlich des Hauptweges von Essen nach Gelsenkirchen und die Gemeinde Frillendorf.

5. Wahlbezirk: Gemeinde Schonnebeck.

6. Wahlbezirk: Gemeinde Katernberg südlich der Köln-Mindener Eisenbahn von Altenessen nach Gelsenkirchen.

7. Wahlbezirk: Gemeinde Katernberg nördlich der Köln-Mindener Eisenbahn von Altenessen nach Gelsenkirchen.

8. Wahlbezirk: Gemeinde Hüttrup.

9. Wahlbezirk: Gemeinde Kray und Gemeinde Rheinisch Leythe.

XIII. Kammerbezirk (West-Essen).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Karnap.

2. Wahlbezirk: Gemeinde Altenessen, Section A.

3. Wahlbezirk: Gemeinde Altenessen, Section B.

4. Wahlbezirk: Gemeinde Altenessen, Section C.

5. Wahlbezirk: Gemeinde Altenessen, Section D.

6. Wahlbezirk: Gemeinde Vorbeck südlich der Köln-Mindener Eisenbahn von Oberhausen nach Altenessen und ausschließlich der unter Nr. 7, 8, 9, 10, 11 und 12 genannten Gemeindebestandtheile.

7. Wahlbezirk: Gemeinde Vorbeck, a) der Ge-

meindetheil nördlich der Köln-Mindener Eisenbahn von Oberhausen nach Altenessen, b) Vogelheim, Section I, c) Gerschede östlich des Weges von Neu-Köln nach Sandgathe und von Sandgathe bis auf die Essen-Vottroper-Chaussee.

8. Wahlbezirk: Gemeinde Vorbeck (Bochold, Section I).

9. Wahlbezirk: Gemeinde Vorbeck (Vogelheim, Section II und Bochold, Section II).

10. Wahlbezirk: Gemeinde Vorbeck (Dellwig und Gerschede, soweit letzteres nicht unter Nr. 7 erwähnt ist).

11. Wahlbezirk: Gemeinde Vorbeck (Vedingrade und Fintrop.)

12. Wahlbezirk: Gemeinde Vorbeck (Schönebeck).

XIV. Kammerbezirk (Süd-Essen).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Altendorf (Frohnhausen und Holsterhausen).

2. Wahlbezirk: Gemeinde Altendorf, ausschließlich der Bestandtheile Frohnhausen und Holsterhausen.

3. Wahlbezirk: Gemeinde Kellinghausen (Bergerhausen und Heide) und Gemeinde Rütterscheidt.

4. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Essen südlich der Mülheimer- und Steeler-Chaussee (über die Limbecker-Chaussee, Limbeckerstraße, Markt und Steelerstraße).

5. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Essen nördlich der Mülheimer- und Steeler-Chaussee (über die Limbecker-Chaussee, Limbeckerstraße, Markt und Steelerstraße).

6. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Steele.

7. Wahlbezirk: Gemeinde Kellinghausen ausschließlich Bergerhausen und Heide und Gemeinde Heisingen.

XV. Kammerbezirk (Werden).

1. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Kettwig, Gemeinde Dreihonnschaften (Kostlothen, Jften und Kettwiger Umstand) Gemeinde Zweihonnschaften (Schuir, Brebeney und Baldeney).

2. Wahlbezirk: Gemeinde Ueberruhr (Hinsel und Holthausen) Gemeinde Byfang, Gemeinde Kupferdreh (Kupferdreh und Hinsbed) Gemeinde Hardenberg (Dilldorf).

3. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Angermund (Angermund, Großenbaum und Rahm), Stadtgemeinde Ratingen, Gemeinde Vintorf, Gemeinde Hüdigen, Gemeinde Mündelheim (Mündelheim, Serm und Ehingen), Gemeinde Eggerscheidt, Gemeinde Eckamp, Gemeinde Höljel, Gemeinde Homberg-Bracht-Bellscheidt, Gemeinde Rath, Bürgermeisterei Hubbelkrath (nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße), Bürgermeisterei Rettmann (nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße), Gemeinde Breitscheid-Selbeck, Gemeinde Mintard, Gemeinde Laupendahl mit Kettwig vor der Brücke, Bürgermeisterei Kaiserswerth Stadt, Bürgermeisterei Kaiserswerth Land, Stadtkreis Düsseldorf (nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße) und die Bürgermeisterei Gerresheim Land (nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße).

4. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Werden, Gemeinde Siebenhonnschaften (Holsterhausen, Heidhausen, Klein-

Umstand, Fischlaken und Hamm), Gemeinde Kupferdreh (Kobberg).

5. Wahlbezirk: Bürgermeisterei Welbert, Gemeinde Hardenberg (Kottberg, Bosmacken, Wallmigrath, Kuhlen-dahl, Richrath, Reviges, Tönisheide, Grosehöhe, Kleine-höhe, Obensiebeneid, Dönberg, Nordrath, Windrath, Untensiebeneid), Stadtgemeinde Langenberg (Langenberg und Bonsel), Stadtgemeinde Wülfrath (Wülfrath, Flandersbach, Rühhausen, Oberdüffel und Unterdüffel, von Unterdüffel der Theil nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße), Gemeinde Sonnborn (nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße), Stadtkreis Elberfeld (nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße) und Stadtkreis Barmen (nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße).

XVI. Kammerbezirk (Oberhausen).

1. Wahlbezirk: Stadt Dinslaken, Gemeinden Hiesfeld, Walsum, Sterkrade, Buschhausen, Holtens-Amt, Holtens-Stadt und Feldmark, Bürgermeisterei Gahlen und Götterswiderhamm.

2. Wahlbezirk: Gemeinde Hamborn.

3. Wahlbezirk: Stadt Ruhrort, Gemeinde Weiderich und Beek.

4. Wahlbezirk: Gemeinden Dümpten und Alstaden,

5. Wahlbezirk: Gemeinde Styrum.

6. Wahlbezirk: Stadt Oberhausen, Sektionen I, II und III.

7. Wahlbezirk: Stadt Oberhausen, Sektionen IV, V.

8. Wahlbezirk: Gemeinden Speldorf, Broich, Saarn und Wannheim.

9. Wahlbezirk: Stadt Mülheim.

10. Wahlbezirk: Gemeinden Holthausen, Menden, Raadt und Harzopf.

11. Wahlbezirk: Gemeinde Heißen.

Berlin, den 8. Juli 1893. I. 6414/93.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez.: Frhr. v. Berlepsch.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

952. 958. Betreffend die Rheinschiffahrt.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 18. April d. J., betreffend die Pontonierübungen des Königlichen Rheinischen Pionier-Bataillons Nr. 8 am unteren Ende der Insel Oberwerth, werden die Schifffahrttreibenden benachrichtigt, daß diese Übungen am 27. und 28. Juli, sowie am 1. und 2. August d. J., von 6 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, am 1. August außerdem von 8 Uhr Abends bis 12 Uhr Nachts dauern werden, und muß dabei der Rhein bis zur Breite von 130 m von der Insel aus in Anspruch genommen werden.

Ferner soll am 31. Juli der Hauptarm des Rheins unterhalb Wallersheim, am 5. und 7. August der rechtsseitige Stromarm bei Mallendar, bezw. in der rothen Nehrung in ganzer Breite überbrückt werden. In den Brücken sind Durchlässe ausreichender Weite für das Passiren der Schiffe vorgesehen und zwar im Hauptarm

ein Durlaß von 40 m Weite. Flöße dürfen die genannte Stelle bei Wallersheim am 31. d. M., zwischen 6 Uhr Vormittags und 4 Uhr Nachmittags nicht passiren.

Während der Dauer der Übung am 31. d. M. wird das Pionier-Bataillon an der hiesigen Schiffbrücke Wahrschau-Posten aufstellen, außerdem aber je 500 m ober- und unterhalb der Brücke Wachtpontons festlegen lassen. Die Schiffs- und Floßführer haben auf den Zuruf der Wahrschauer genau zu achten und den Weisungen der Wachtposten Folge zu geben. Insbesondere dürfen bei geschlossener Brücke Fahrzeuge derselben sich nur bis auf 300 m Abstand nähern.

Coblenz, den 22. Juli 1893.

I. b. 2675.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, gez.: Rasse.

953. 959. Betreffend die Rheinschiffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß die diesjährige Pontonier-Übung des Königlich Westfälischen Pionier-Bataillons Nr. 7 in der Zeit vom 14. bis 26. August auf dem Rhein in der Stromstrecke von Zündorf bis Westhoven stattfinden wird. Hierbei sollen zunächst bei Zündorf und demnächst weiter stromab bei Porz, Ensen und Westhoven Brücken geschlagen werden, in denen Durchlässe ausreichender Weite für das Passiren der Schiffe und Flöße eingebaut werden. Der Brückenschlag findet nur Vormittags statt; die aufgeschlagenen Brücken werden jedesmal bis zum Nachmittag wieder abgebaut.

Während der Dauer der Übungen wird das Bataillon eine Stunde oberhalb der Übungsstelle Wahrschau-Posten aufstellen, außerdem aber je 500 Meter ober- und unterhalb der Brücken Wachtpontons festlegen lassen. Die Schiffs- und Floßführer haben auf den Zuruf der Wahrschauer genau zu achten und den Weisungen der Wachtposten Folge zu geben.

Coblenz, den 20. Juli 1893.

I. b. 2598.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, gez.: Rasse.

954. 941. Die nächsten in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 im IV. Quartal 1893 abzuhaltenden Prüfungen von Hufschmieden finden im Regierungsbezirk Düsseldorf am Montag, den 2. Oktober 1893 statt. Meldungen zu diesen Prüfungen sind mindestens 4 Wochen vorher unter Beifügung des Geburtscheines, etwaiger Fähigkeitszeugnisse und der Prüfungsgebühr von 10 Mark an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission und zwar: 1. für Düsseldorf an den Vorsitzenden der Lehrschmiede für Hufbeschlag, Departements- und Kreisthierarzt Renner hier selbst, 2. für Cleve an den Kreisthierarzt Schmitt in Cleve, 3. für Barmen an den Kreisthierarzt Grasses in Barmen, 4. für Wesel an den Vorsitzenden der Lehrschmiede für Hufbeschlag, Oberroßarzt Meyer in Wesel und 5. für Crefeld an den kommissarischen Kreisthierarzt Gützlaß in Crefeld zu richten.

In den ad 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Hufbeschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten. Die Statuten der Hufbeschlag-Lehrschmieden sind in Nr. 47, Seite 496 bezw. Nr. 16, Seite 217 des Regierungs-Amtsblattes für die

Jahre 1888 bezw. 1893 abgedruckt. Die Aufnahmebedingungen sind in denselben enthalten und es ertheilen die Inhaber der Lehrschmieden, Hufschmiedemeister Bierboom hier selbst und Schmiedemeister Kamps zu Wesel auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten des Aufenthaltes in Düsseldorf bezw. Wesel unter thunlichster Anrechnung der von den

Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkzeug hat der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schmiedeeinrichtung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 17. Juli 1893.

I. III. A. 5030.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

955. 956.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 29. Jahreswoche vom 16./7. bis 22./7.

Kreis.	Influenza.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Genick- starre.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.		
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	
Barmen . . .	1	1	—	—	3	1	—	—	—	—	3	—	6	—	3	—	—	—	1
Elbe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—	—	—
Erfeld (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	5	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	4	—	—	—	1	1	—	—	—
Düsseldorf (Land) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	16	—	1	—	—	—	—	1	—
Düsseldorf (Stadt) . . .	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	2	1	1	—	2	—	1	1	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	3	1	1	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	3	1	5	—	6	2	—	—	—
Essen (Land) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	12	2	29	5	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	2	—	10	3	1	1	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glabbach . . . (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glabbach . . . (Stadt) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—	2	1	—	—	—	—	—
Mettmann . . .	8	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	2	—	10	—	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	25	—	1	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	39	7	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	9	3	—	—	—
Solingen . . .	16	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—
Summe	31	1	2	—	20	3	—	—	—	—	41	2	51	4	184	26	6	4	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 27. Juli 1893.

956. 942. Im Laufe des Monats August d. J. soll — wie in den Vorjahren — die Hauskollekte für dürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz abgehalten werden.

Wir weisen die königlichen Steuerkassen unseres Bezirks hiermit an, die gesammelten Gaben behufs Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf, den 20. Juli 1893.

II. B. 1988.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpiß.

957. 944. Der Bezirksauschuß II. Abtheilung hat zu der von mir unter dem 6. Juni d. J. P. I. 161s. erlassenen, im Amtsblatte Seite 318 Nr. 710 veröffent-

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

lichten Polizeiverordnung, betreffend das Auslassen ausländischer Brieftauben seine Zustimmung ertheilt.

Düsseldorf, den 19. Juli 1893.

J. Nr. 334 s.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

958. 945. Durch Erlaß vom 13. December d. J. hat der Evangelische Ober-Kirchenrath die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau einer neuen Kirche in der evangelischen Gemeinde Seesbach (Regierungsbezirk Coblenz) genehmigt und die Bestimmung des Sonntages für die Einsammlung dem königlichen Konsistorium zu Coblenz überlassen.

Das Letztere hat den Termin für die Einsammlung

auf den 9. Sonntag post Trinitatis, den 30. Juli d. Jz., festgesetzt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die königlichen Steuerkassen unseres Verwaltungsbezirks hiermit an, die aufkommenden Erträge behufs Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf, den 20. Juli 1893. II. B. 2127.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen. J. B.: von Terpiß.

959. 949. Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten dem Rheinischen Fischerei-Verein zu Bonn behufs Bewilligung von Prämien für die Erlegung von Ottern, Reihern und Karmoranen, sowie von Belohnungen für Ermittlung von Fischereifreblern und zur Hebung der Fischzucht für das Rechnungsjahr 1893/94 eine Staatsbeihilfe von 1000 Mark überwiesen hat.

Anträge auf Bewilligung von Prämien, Belohnungen oder von Beihilfen zur Zucht von Edelfischn sind durch meine Vermittelung an den Vorsitzenden des genannten Vereins, Herrn Professor Freiherrn von la Balette St. George in Bonn zu richten.

Düsseldorf, den 24. Juli 1893. I. III. A. 4291.
Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

960. 954. Dem am 20. September 1873 zu Elberfeld geborenen Karl Heil ist von mir die Erlaubniß erteilt worden, fortan den Familiennamen „Scheller“ anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 23. Juli 1893. I. II. A. 5823.
Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

961. 957. Durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses zu Düsseldorf und zwar der I. Abtheilung vom 22. d. Mts. und der II. Abtheilung vom 11. d. Mts. ist auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 für den Regierungsbezirk Düsseldorf die diesjährige Eröffnung der Jagd wie folgt festgesetzt worden:

a) auf Rebhühner und Wachteln auf Freitag, den 18. August;

b) auf Hasen, Vork- und Fasanenhennen auf Freitag, den 15. September. B. A. I. 3577.

Düsseldorf, den 26. Juli 1893. II. 2779.
Der Vorsitzende des Bezirksausschusses, I. u. II. Abth.
J. B.: Büsgen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

962. 946. In Gemäßheit des §. 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888, Gesefjsammlung S. 52, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für folgende Parzellen der zum Amtsgerichtsbezirk Kanten gehörigen Katastergemeinde Labbed das Grundbuch nachträglich angelegt ist:

Flur 1, Nr. 28/0.2, Flur 8, Nr. 175/0.106pp., Flur 9, Nr. 345/0.18pp., Flur 13, Nr. 70/0.14pp. und Flur 14, Nr. 303/0.126zc., Eigenthum des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

Kanten, den 20. Juli 1893.

VII. 13b.

Königliches Amtsgericht.

963. 943. Es wird hierdurch in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 bekannt gemacht, daß für die Katastergemeinde Drsoy das Grundbuch angelegt ist. Ausgeschlossen von der Anlegung sind folgende Parzellen:

Flur C, Nr. 25/1 bis, 26/0.1, 27/0.1, 28/0.1, Flur H, Nr. 73, 167, 537, 568, 569, 1270/570, 1226/461, 1246/577 und 1090/336.

Rheinberg, den 20. Juli 1893.

VI. 6.

Königliches Amtsgericht II.

964. 947. Das Grundbuch ist ferner angelegt für das Grundstück Flur 9 Nr. 1735/0.383 der Stadtgemeinde Elberfeld.

Elberfeld, den 20. Juli 1893.

E. St. 3573.

Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchsachen.

965. 948. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Grundstücke Flur 8 Nr. 73, 76, 80, 88, 90, 1081/175, 1080/176 und 182 der Gemeinde Cronenberg.

Elberfeld, den 24. Juli 1893.

II. Nr. 8.

Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchsachen.

966. 951. Das Grundbuch ist ferner angelegt für das Grundstück Flur VI, Nr. 791/188 der Landgemeinde Elberfeld. Eigenthümer: Provinzialverband der Rheinprovinz.

Elberfeld, den 22. Juli 1893.

E. L. 359.

Königl. Amtsgericht, Abtheilung für Grundbuchsachen.

967. 953. Betreffend Grundbuchanlegung in den Amtsgerichtsbezirken Langenberg und Velbert.

Der Herr Justizminister hat in Gemäßheit des §. 49 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen u. s. w. im Gebiete des Rheinischen Rechts durch die nachfolgend genannten, in der Gesefjsammlung veröffentlichten Verfügungen bestimmt, daß die im §. 48 daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten beginnen soll:

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenberg gehörigen Katastergemeinden GroÙhöhe, Kleinhöhe, Ruhlendahl am 1. März 1893 (gemäß Verfügung vom 16. Januar 1893);

dieselbe endet demnach mit dem 1. September 1893;

b) für die zum Bezirke desselben Amtsgerichts gehörigen Katastergemeinden Obensiebeneid und Untensiebeneid am 15. Mai 1893 (gemäß Verfügung vom 11. April 1893);

dieselbe endet demnach mit dem 15. November 1893.

c) für die zum Bezirke desselben Amtsgerichts gehörigen Katastergemeinden Nordrath und Windrath am 15. Juni 1893 (gemäß Verfügung vom 16. Mai 1893);

dieselbe endet demnach mit dem 15. December 1893;

d) für die zum Bezirke desselben Amtsgerichts gehörige Katastergemeinde Dönberg, sowie für die in demselben Amtsgerichtsbezirke belegenen Bergwerke Alice und

Anna am 15. Juli 1893 (gemäß Verfügung vom 19. Juni 1893);

dieselbe endet demnach mit dem 15. Januar 1894; e) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Belbert gehörigen Katastergemeinden Ißenbüchel und Hetterscheidt am 15. Juli 1893 (gemäß Verfügung vom 19. Juni 1893);

dieselbe endet demnach mit dem 15. Januar 1894. Gemäß §. 54 des oben genannten Gesetzes werden die nachstehenden Bestimmungen desselben hierdurch wörtlich bekannt gemacht:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgerichte unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil; daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung

bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthums-Ueberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung. Langenberg und Belbert, den 26. Juli 1893.

Gen. II. Nr. 10/34.

Die Königlichen Amtsgerichte.

968. 952. In Holsterhausen (Bezirk Düsseldorf), Landkreis Essen, ist am 24. Juli eine mit der Kaiserlichen Postagentur daselbst vereinigte Telegraphenanstalt mit beschränktem Tagesdienst eröffnet worden.

Düsseldorf, den 25. Juli 1893. V. 7129. Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. J. W.: Kunze Müller.

969. 269. Seepolizei-Verordnung, betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns u. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Sprenggebiet.

Von Seiten der II. Torpedoabtheilung finden in der Zeit vom 1. April bis 1. December d. J. von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends Sprengübungen auf der Jade statt.

Die Übungsfläche befindet sich im Bareler Tief und zwar innerhalb desjenigen Theiles, welcher begrenzt wird: im Norden durch die Richtungslinie W von Tonne 24, im Ost, Süd und West durch die 10 m Grenze; das Gebiet kennzeichnet sich außerdem dadurch, daß im Viereck um dasselbe Klotzbojen mit rothen Fähnchen ausgelegt sind.

Außer den erwähnten Übungen finden auf demselben Übungsfelde während der genannten Monate Nachtsprengübungen und zwar von Dunkelwerden bis Mitternacht statt.

Der Verkehr auf anderen nicht bezeichneten Theilen des vorerwähnten Fahrwassers wird durch die Übungen nicht beeinträchtigt.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 — Reichs-Gesetz-Blatt Seite 105 Nr. 1493 — das Passiren, Kreuzen und Ankern von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet während der oben bestimmten Zeit verboten.

Zur Durchführung dieses Verbots ist ein Torpedoboote bzw. ein Dampfboote auf dem Übungsfelde stationirt; dasselbe führt bei Tage eine rothe Flagge, bei Nacht eine rothe über einer weißen Laterne im Bug.

Den Anordnungen derselben bezüglich des Passirens des Übungsfeldes ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 27. Februar 1893.

Balois, Vize-Admiral und Stationschef.

970. 881. Betreffend Schießübungen bei Cuxhaven.

Die diesjährigen Schießübungen der 2. Compagnie IV. Matrosenartillerie-Abtheilung auf der Elbe bei Cuxhaven finden zwischen dem 24. Juli und 18. August

an den nachstehend näher bezeichneten Tagen und Stunden statt:

am 24. Juli	von 11 Uhr Vorm.	bis 4 Uhr Nachm.
" 25. "	" 12 "	" 5 "
" 26. "	" 12 ^{1/2} "	" Nachm. " 5 ^{1/2} "
" 27. "	" 1 "	" " 6 "
" 31. "	" 2 "	" " 7 "
" 1. August	" 5 "	" Vorm. " 10 " Vorm.
" 2. "	" 5 ^{1/2} "	" " 10 ^{1/2} "
" 3. "	" 6 "	" " 11 "
" 7. "	" 10 "	" " 3 " Nachm.
" 8. "	" 11 "	" " 4 "
" 9. "	" 1 "	" Nachm. " 6 "
" 10. "	" 1 ^{1/2} "	" " 6 ^{1/2} "
" 11. "	" 2 ^{1/2} "	" " Mitternacht
" 16. "	" 6 ^{1/2} "	" Vorm. " 11 ^{1/2} Uhr Vorm.

Die Uebungsfläche wird begrenzt: Nördlich durch die Verbindungslinie der Tonnen „K“ und „8“, südlich durch diejenige des Cuxhavener Leuchthurms und der Tonne „14“.

Während der bezeichneten Zeiten ist das Anfern, Kreuzen, Passiren u. s. w. des zwischen diesen Begrenzungslinien liegenden Theiles des Elbfahrwassers verboten.

Zur Durchführung des vorstehenden Verbotes werden 2 Dampfer unter Hamburgischer Staatsflagge verwendet werden, von denen der eine unterhalb der Tonne „K“, der andere oberhalb der Tonne „14“ kreuzen wird. Beide Dampfer werden während der Schießübungen eine rothe Flagge am Masttop führen. Den durch diese Dampfer übermittelten Anordnungen, sowie auch den von Land aus gegebenen Signalen ist sofort Folge zu leisten.

Wenn an einem der genannten Tage wegen nicht vorher zu bestimmender Ursachen nicht geschossen wird, wird die Absperrung des Fahrwassers durch die beiden Dampfer unterbleiben; außerdem wird in solchen Fällen vom Cuxhavener Leuchthurm an der Wasserseite eine Flagge wehen, durch welche die Erlaubniß zum freien Verkehr im Schießgebiet erteilt wird.

Hamburg, den 3. Mai 1893.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bekanntmachung werden auf Grund des §. 366¹⁰ des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, oder

mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Hamburgisches Amt Ritzbüttel, den 8. Mai 1893.
Dr. Kaemmerer.

Personal-Nachrichten.

971. 960. Die Wiederwahl des Fabrikbesizers Carnap zum Beigeordneten der Stadt Ronsdorf ist Allerhöchst bestätigt worden.

972. 961. Der Herr Ober-Präsident hat 1. den Ackerer Schnitzler zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Linn, 2. den Rentner Buscher zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Haan und 3. den Bürgermeistereisekretär Kuth in Altenessen zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Altenessen ernannt.

973. 964. Der Herr Regierungs-Präsident hat die Wahl des Dr. med. Karl Hild zum Beigeordneten der Stadt Kalbentkirchen und diejenige des Fabrikanten Rudolf Tillmanns zum Beigeordneten der Stadt Neufkirchen bestätigt.

974. 966. Dem Landschaftsmaler Georg Oeder hier selbst ist der Titel „Professor“ verliehen worden.

975. 967. Zu Lokalschulinspektoren sind ernannt: der Pfarverwalter Bergemann zu Calcum für die katholischen Volksschulen zu Calcum und Lohausen und der Pfarrer Vollenhoff zu Meiderich für die katholischen Volksschulen daselbst.

976. 969. Der Apotheker Friedrich Waldhausen aus Gladbach ist an Stelle des ausgeschiedenen Apothekers Karl Hölscher als Verwalter der Filialapotheke zu Hamburg, Kreis Ruhrort, bestätigt und dem Max Heymann zu Düsseldorf zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hilfsleistungen und zum Ausziehen der Zähne das Zeugniß als geprüfter Heildiener erteilt worden.

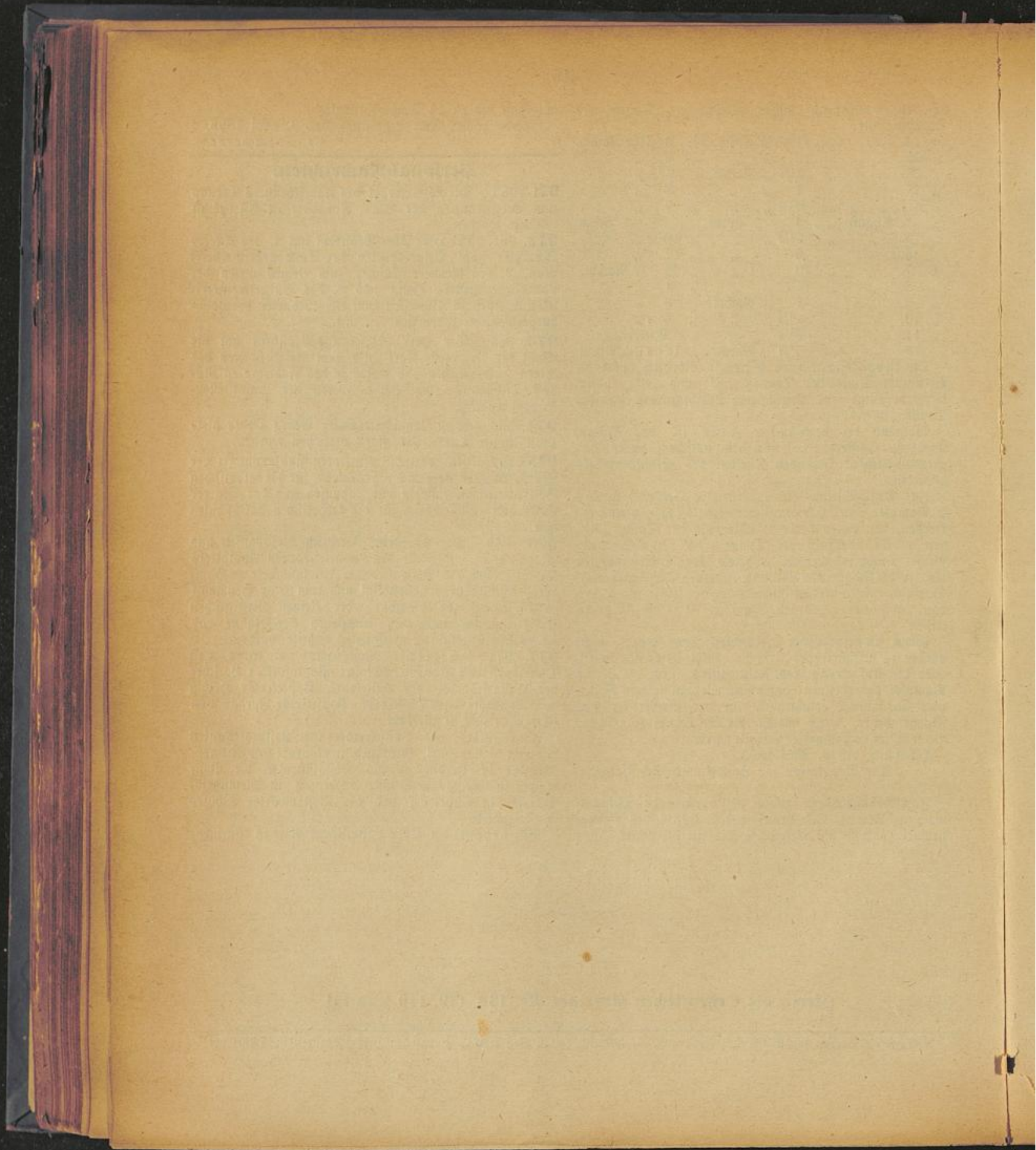
977. 971. Versetzt: Postdirektor Schirmer von Düsseldorf nach Frankfurt (Main), Postinspektor Voetscher von Halle (Saale) nach Düsseldorf, Postsekretär Helbig von Ronsdorf nach Düsseldorf, Postsekretär Jordan von Uerdingen nach Düsseldorf.

Angestellt: als Postsekretäre die Postpraktikanten Albrecht in Ronsdorf, Burchardt in Ruhrort und Niemannschneider in Uerdingen; als Postassistenten die Postassistenten Grafe in Lennep, Herberg in Remscheid, Schmidt in Düsseldorf und der Postanwärter Schüler in Remscheid.

Gestorben: der Ober-Postassistent Krost in Barmen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 138, 139, 140 und 141.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei E. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



Extra-Blatt

zum

30. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

978. 974. Mit Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers und des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimme ich hiermit, unter Bezugnahme auf §. 2 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Streu- und Futtermitteln vom 4. Juli 1893, R.-G.-S. S. 203, daß die Ausfuhr von Futtermitteln nach dem benachbarten Gebiete des Königreichs der Niederlande gestattet ist, wenn von der Ortspolizeibehörde des Herkunftsortes unter Bezeichnung der

Art und Menge der auszuführenden Futtermittel be-
urkundet wird, entweder

- a) daß die Futtermittel von inländischen Grundstücken hervühren, welche ein in den Niederlanden angeessener Landwirth besitzt oder gepachtet hat, oder
- b) daß sie von einem in den Niederlanden ansässigen, jedoch nicht über 10 Kilometer von der Grenze entfernt wohnenden Landwirth für den eigenen Bedarf angekauft worden sind.

Düsseldorf, den 29. Juli 1893. I. III. A. 5418 I. Ang.
Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 1893.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



Extra-Blatt

1848

30. Stück des Anzeigers der Königl. Regierung in Düsseldorf.

Die Königl. Regierung in Düsseldorf hat durch
 das Ministerium des Innern die Anweisung
 erhalten, dass die in dem Anzeiger
 enthaltenen Nachrichten über die
 Angelegenheiten der Provinz
 in dem Anzeiger der Königl. Regierung
 in Düsseldorf zu veröffentlichen sind.
 Die in dem Anzeiger enthaltenen
 Nachrichten sind in dem Anzeiger
 der Königl. Regierung in Düsseldorf
 zu veröffentlichen.

